

Satzung des Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V.
- Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2021 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 3364 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich für die Belange der Kinder und Pflegeeltern im Bereich des Pflegekinderwesens ein.
- (3) Der Verein macht sich zur Aufgabe:
 - a) in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt mehr und bessere Tages- und Vollzeitpflegestellen in Stuttgart zu schaffen,
 - b) Kinder an Pflegeeltern in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu vermitteln,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den leiblichen Eltern der Pflegekinder und den Pflegeeltern zugunsten des Kindes zu gestalten,
 - d) zusammen mit anderen Institutionen eine vorbereitende und begleitende Ausbildung für Pflegeeltern und Eltern der Tagespflegekinder anzubieten, wobei das Schwergewicht bei der begleitenden Ausbildung und Praxisberatung liegt. Diese soll durch sozialpädagogische Fachkräfte gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wurde eine Beratungsstelle eingerichtet und unterhalten. Kurse und Fortbildungsveranstaltungen werden angeboten.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgabe in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., im Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V., im PFAD für Kinder Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Baden-Württemberg e.V. und im Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V..

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3a) Vergütung für Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26.a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Zuständig für eine Entscheidung nach Abs.2 und für den Abschluss, ist der Vorstand gemäß §26 BGB, wobei das Vorstandsmitglied, dessen Belange oder Vertrag durch eine solche Entscheidung betroffen ist, hierbei kein Stimmrecht hat. Der Vorstand nach §26 BGB kann ein oder mehrere nicht betroffene Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigen, den Vertrag mit dem betroffenen Vorstandsmitglied abzuschließen oder Erklärungen jeder Art gegenüber diesem namens des Vereins abzugeben.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde erheben, über welche die nächste Mitgliederversammlung - ebenfalls mit einfacher Mehrheit - entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über für den Verein wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Anschriften- und E-Mail-Adressänderungen;
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann zudem einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung in Textform von mindestens 10% sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§126b BGB) durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands, ersatzweise durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Änderungswünsche oder Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n als Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere nachfolgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung von Rechnungsprüfern;
 - d) Entgegennahme des Berichts über die jährliche Rechnungslegung, sowie deren Genehmigung;
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;

- h) Beschlussgegenstände, die ihr nach dieser Satzung im Übrigen übertragen sind;
 - i) Beschlussgegenstände, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
 - (7) Beschlüsse über Satzungs- und Vereinszweckänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine vom Registergericht oder einer Behörde geforderte Satzungsänderung kann vom Vorstand selbsttätig vorgenommen werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
 - (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt.
 - (9) Über den Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Besteht er aus 3 Mitgliedern, dann sind dieses in Funktion
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Kassier/erin.

Weitere gewählte Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds eine weitere Funktionszuweisung verbindet, wie z.B. die Funktion eines Schriftführers, etc..

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt stets solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sind alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in

jeder anderen Form, z.B. telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind. Das Einverständnis wird bei Stimmabgabe unterstellt, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich bei der Stimmabgabe erklärt wird.

- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die Versammlungsleitung obliegt denselben Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Hergang jeder Vorstandssitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzuleiten ist.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassier/erin sind stets einzelvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand nimmt für den Verein die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

§ 9 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann einen angestellten Mitarbeiter, insbesondere einen Geschäftsführer, zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche bestellen. Der konkrete Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht sind bei der Bestellung im Einzelnen festzulegen.

§ 10 Finanzierung, Rechnungslegung, Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen staatlicher Stellen,
 - Spenden.
- (2) Der Verein lässt seine Rechnungslegung und Buchführung von mindestens einem Rechnungsprüfer überprüfen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht Mitarbeiter des Vereins sein. Er hat einen

schriftlichen Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Finanz- und Lohnbuchführung des Vereins und die Erstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls von Steuererklärungen einem Steuerberater zu übertragen, der seine Leistungen entgeltlich für den Verein erbringt. Ist dies erfolgt, entfällt die nach Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur Rechnungsprüfung und zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung. Stellt sich erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres heraus, dass hierfür doch eine Rechnungsprüfung erforderlich ist, ist von der nächsten Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer zumindest für diese Aufgabe zu wählen.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, eines besonderen Vertreters oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- SOS Kinderdorf e.V., München;
 - Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2021 beschlossen und ersetzt insgesamt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.